

coupé liberale Zeitungen kaufen und lesen, ohne dazu Erlaubnis zu haben, und er sieht hierin außer der Sünde des Vergnügunges auch noch eine andere Sünde (gegen das kirchliche Verbot, ohne Erlaubnis schlechte Zeitungen zu lesen. Cf. Noldin II¹⁰, n. 712. 11. e). Um so mehr wird der Beichtvater in unserem Falle den Seminaristen auf die objektiv schwere Unerlaubtheit seiner, auch nicht durch einen guten Zweck zu entschuldigenden, zwei Monate dauernden Lesepraxis aufmerksam machen müssen.

Sarajevo.

P. Joh. P. Bock S. J.

IV. (Teilnahme an fremden Sünden.) Amalia, Telegraphistin im Städtchen N., lebt bei ihrem Onkel, von dem sie viele Wohltaten empfängt. Der Onkel ist verheiratet, unterhält aber leider ein sündhaftes Verhältnis mit einer Person, welche in einer Nachbargemeinde ihre Wohnung hat. Gestern sendet er ihr Telegramme, welche ihrem Wortlaut nach nichts offenbar Unsittliches enthalten, deren Zweck aber Amalia, die das sündhafte Verhältnis kennt, wohl bekannt ist. Ungern läßt sie sich herbei, als Telegraphistin zur Pflege dieses unerlaubten Verhältnisses hilfreiche Hand zu bieten. Doch glaubt sie, daß sowohl die vielen Wohltaten, welche sie vom Onkel empfängt, als auch ihre Stellung als Amtsperson es ihr nicht bloß gestattet, sondern zur Pflicht mache, besagte Telegramme abzusenden. Weil sie sich aber im Gewissen beunruhigt fühlt, fragt sie den Beichtvater, ob ihr Verhalten wohl sittlich erlaubt sei. Was soll er darüber urteilen?

Amalia erscheint durch die Absendung der Telegramme an die Sündengenossin ihres Onkels als Teilnehmerin an fremden Sünden. Da nun diese Teilnahme nach den Grundsätzen der Moral bald sittlich erlaubt, bald sündhaft erscheint, so muß der Beichtvater, um über das Verhalten der Amalia ein richtiges Urteil zu fällen, sich vor allem die Grundsätze vor Augen halten, welche für die Mitwirkung (cooperatio) zu fremden Sünden in Geltung sind. — Die Moral unterscheidet mehrere Arten der cooperatio. Von besonderem Belange für die Lösung unserer Frage ist die Unterscheidung in die cooperatio formalis und materialis. Als cooperatio formalis wird vom heiligen Alfons jene bezeichnet: quae concurrit ad malam voluntatem alterius, et nequit esse sine peccato. Die cooperatio materialis dagegen: quae concurrit tantum ad malam actionem alterius, praeter intentionem cooperantis. (L. II, 63.) Nach dieser Begriffsbestimmung liegt eine cooperatio formalis dann vor, wenn der Mitwirkende entweder die Unterstützung der Sünde beabsichtigt, oder aber ohne diese Absicht eine Handlung setzt, die ihrer Natur nach (nach dem finis intrinsecus) oder nach den gegebenen Umständen direkt zum Bösen hingeordnet ist. — Nach den Grundsätzen der Moral ist die cooperatio formalis niemals erlaubt; die materialis ist dagegen dann sittlich zulässig, wenn drei Bedingungen erfüllt werden: 1. si actio cooperantis de se bona aut saltem indifferens est; 2. si

recta est ejus intentio; 3. si adest causa justa et proportionata tum ad gravitatem peccati alterius, tum ad proximitatem concursus (Marc. I, 519). Wie ist nun nach diesen Grundsätzen das Verhalten der Amalia zu beurteilen? Die Absicht, das sündhafte Verhältnis des Onkels durch ihre Amtshandlung zu unterstützen, liegt ihr fern; ja sie fühlt lebhaften Widerwillen, ihm hierin zu Diensten zu sein. Aber ist vielleicht die Handlung, die sie als Telegraphistin setzt, eine solche, welche ihrer Natur nach als eine cooperatio formalis bezeichnet werden muß? — Handlungen, die ihrer Natur nach direkt auf das Böse hingeordnet und darum stets verboten sind, richtig zu beurteilen, ist wohl eine der schwersten Aufgaben, welche an den Kasuisten gestellt werden; sie fordert oft außerordentlichen Scharf-sinn. Darum stimmen selbst die angesehensten Moralisten in Beurteilung solcher Handlungen nicht immer überein. Manchen erscheint eine Handlung als cooperatio formalis und darum absolut verboten, die von andern als cooperatio materialis und darum unter Umständen erlaubt bezeichnet wird. Der heilige Alfons bespricht die Frage, ob es einem Diener erlaubt sei, den Liebesbrief seines Herrn zu dessen Konkubine zu tragen. Der heilige Lehrer verneint die Erlaubtheit, da er in dieser Handlung eine cooperatio formalis zu erkennen glaubt. Andere Moralisten urteilen hierüber milder, indem sie dieselbe zwar als eine cooperatio proxima, aber doch nur als materialis bezeichnen. Wenn aber der Diener den Liebesbrief schreibe, wenngleich nur auf das Dictat des Herrn hin, und ihn an die Adresse beförderte, so wäre dies eine Handlung, welche von allen Moralisten als cooperatio formalis angesehen wird. Ballerini sagt hierüber: Quoad scribendum, si sint turpia aut quomodocumque illicita, nihil est disputandum, quia malum in se est (op. theor. mor. II³, n. 291). Vgl. Lehmkühl Casus conc.⁴ I, 425. Der Autor spricht von einem Studenten, der sich genötigt sieht, seinem ungläubigen Oheim bei Abfassung glaubensfeindlicher Artikel als Alumnus behilflich zu sein und die verfaßten Artikel in die Redaktion zu befördern. Ueber diese cooperatio urteilt genannter Autor also: Conscribere mala et impia, etsi dictante altero, magis etiam habeo pro actione intrinsece mala . . . saltem si praeter scriptionem etiam divulgationem procurat. Er fügt als Grund hinzu: ob jemand mündlich oder schriftlich den Nächsten zum Bösen auffordert, begründet keinen Unterschied in der Beurteilung der sündhaften Handlung; beides ist eine cooperatio formalis. Nach dem Gesagten läßt sich nun auch über das Absenden von Telegrammen unsittlichen Inhaltes ein sicheres Urteil fällen. Das Telegraphieren ist seiner Natur nach sowohl ein Schreiben als auch zugleich eine Beförderung des Geschriebenen an die Adresse. Darum ist es wohl außer Zweifel, daß die Abhandlung unsittlicher Telegramme eine cooperatio formalis ist, die nicht erlaubt sein kann. Aus diesem Grunde müßte Amalia ungeachtet der vielen Wohltaten, die sie vom Onkel empfängt und

trotz der Gefahr, das Wohlwollen des Onkels und die damit verbundenen zeitlichen Vorteile einzubüßen, dennoch ihre Mithilfe versagen. — Doch sind im gegebenen Kasus zwei Umstände zu beachten, die für die Erlaubtheit der Mitwirkung zu sprechen scheinen. Amalia handelt nämlich als Amtsperson und die Telegramme, die sie absendet, sind zwar ihrer Tendenz nach unsittlich, aber diese Tendenz verbirgt sich unter gleichgültigen Ausdrücken und ist nur jenen erkennbar, welche in das unerlaubte Verhältnis eingeweicht sind. — Hinsichtlich des ersten Punktes ist ohne Frage den Amtspersonen als solchen manchmal eine Handlung erlaubt, die ihnen als Privatpersonen nicht gestattet wäre. Sie sind eben Organe der Regierung; die Regierung, der die Sorge für das Gemeinwohl anvertraut ist, darf und muß manchmal geringere sittliche Uebel dulden, um größere Uebel fern zu halten; und wenn gewisse Uebelstände nicht beseitigt werden können, kann sie dieselben zeitweilig als zu Recht bestehend behandeln. Diese Mitwirkung zum Bösen erscheint dann nicht als Förderung des Bösen, sondern als Notbehelf, um größere Uebel zu verhüten. Dies gilt auch vom Gebrauch der mannigfaltigen Verkehrsmittel. Die Regierung hat die Post, den Telegraphen, das Telephon u. dgl. dem Publikum zum Gebrauche übergeben, um dadurch dessen mannigfaltige geistigen und materiellen Interessen zu fördern. Wie aber alles Gute missbraucht werden kann, so auch diese wohltätigen Einrichtungen. Dem Staat liegt nun freilich die Pflicht ob, den Missbrauch derselben nach Möglichkeit zu verhindern, und darum bestehen wohl in allen Staaten diesbezügliche Verordnungen. Nach der in Oesterreich bestehenden Telegraphenordnung „sind Privattelegramme, deren Inhalt für die Sicherheit des Staates gefährlich erscheint, oder gegen die Landesgesetze, die öffentliche Ordnung oder die Sittlichkeit verstößt, von der Beförderung ausgeschlossen“. Ferner wird bestimmt: „Die Entscheidung hierüber (ob nämlich ein Telegramm von der Beförderung auszuschließen ist) steht der Annahmestelle und im Instanzgang den derselben vorgezogenen Behörden zu.“ (Desterr. Staatswörterbuch S. 1232.) Kraft dieser Verordnung dürfte Amalia auch als Amtsperson die Telegramme des Onkels nicht befördern, wenn dieselben offenbar unsittlichen Inhaltes wären. Nun aber sind die Telegramme stets so stilisiert, daß nur derjenige, der um das unerlaubte Verhältnis weiß, deren Sinn und Bestimmung klar erkennt; Uneingeweihte dagegen können dieselben als sittlich unanfechtbar ansehen. Wäre das Verweigerungsrecht, das die Telegraphenordnung der Telegraphistin einräumt, ein uneingeschränktes, so wäre Amalia gewiß auch in diesem Falle gehalten, dem Onkel ihre Mitwirkung zu verweigern; das Geetz der Liebe, an der Sünde des Nächsten nicht teilzunehmen, bliebe dann in voller Kraft. Aber dieses Recht ist ein beschränktes; der Onkel kann nämlich laut der bestehenden Ordnung den Returs ergreifen; und da sein sündhaftes Verhältnis ein Ge-

heimnis ist, wäre es Amalia nicht erlaubt, durch Offenbarung des selben ihr Verfahren vor den höheren Behörden zu rechtfertigen. Ihre Beigerung würde einerseits die Beförderung der Telegramme nicht verhindern, andererseits ihr selbst große Unannehmlichkeiten bereiten. Amalia hat in diesem Falle einfach als Organ der Staatsverwaltung zu handeln und darum die Telegramme, deren Inhalt sich der öffentlichen Kontrolle entzieht, an ihre Bestimmung zu befördern. — Wenn nun auch Amalia sich als Amtsperson genötigt sieht, die Aufträge des Onkels zu erfüllen und sie dies nur mit Widerstreben tut, so darf sie sich doch mit diesem inneren Widerwillen nicht begnügen. Die christliche Liebe verpflichtet sie, und zwar unter Umständen unter einer schweren Sünde, nach Kräften dahin zu wirken, daß das sündhafte Verhältnis aufgelöst werde. Eine strenge Pflicht der freundschaftlichen oder brüderlichen Zurechtweisung tritt nach den Grundsätzen der Moral für den einzelnen dann ein, wenn es sich um eine unmittelbare Gefahr für das Seelenheil des Nebenmenschen, also um eine wichtige Angelegenheit handelt (res gravis) und das Urteil über die sittliche Gefahr der Sünde zweifellos sicher ist. Ferner, wenn eine wirkliche Wahrscheinlichkeit des Erfolges besteht. Endlich, wenn der Zurechtweisende die dazu geeignete Persönlichkeit ist und nicht gröberen Schaden für sich zu befürchten hat, als der ist, den er gut machen möchte. (Koch, Moraltheol. 430.) Daß der Onkel der Hilfe bedarf, um sich aus seinem traurigen Zustande zu erheben, ist außer Frage. Kann aber Amalia auf Erfolg hoffen? Sie scheint beim Onkel in Gunst zu stehen, er ist ihr Wohltäter; darum dürfte eine offene Erklärung ihrer Gesinnung, verbunden mit ehrerbietigen Vorstellungen und innigen Bitten, die aus einem wohlwollenden Herzen hervorgehen, indem sie zugleich durch eifriges Gebet Gottes Segen für ihre Bemühungen erfleht, eine fast sichere Hoffnung bieten, daß ihre Bemühungen früher oder später gute Früchte bringen werden. In diesem Falle wäre ein Befehlungsversuch für Amalia strenge Pflicht, selbst wenn sie sich der Gefahr aussehen würde, sich einige Unannehmlichkeiten zu bereiten oder einige zeitliche Vorteile zu verspielen. Der Umstand, daß der Onkel ihr Wohltäter ist, würde sie von dieser Pflicht nicht bloß nicht entbinden, sondern noch strenger zu diesem Liebeswerke verpflichten. Da Amalia, wie aus dem Kasus erhellt, eine gewissenhafte Person ist und nach christlicher Vollkommenheit strebt, wird der Beichtvater nicht bloß die strenge Pflicht betonen, sondern sein Beichtkind auch für ein so schönes apostolisches Werk, wie es die Befehlung ihres Wohltäters ist, zu erwärmen suchen; und da sie als Telegraphistin in zeitlicher Hinsicht hinreichend versorgt sein dürfte, wird er sie ermahnen, in ihren Bemühungen unverdrossen fortzufahren, selbst auf die Gefahr hin, größere Opfer bringen zu müssen. Das Opfer bringt sie ja für Gott, der sich an Großmut nicht übertreffen läßt.